

**Satzung des Fischereivereins**  
**Neustadt an der Aisch und Umgebung**  
**- öffentliche Fischereigenossenschaft -**

**Vorwort**

- (1) Der Fischereiverein Neustadt an der Aisch und Umgebung wurde am 15.08.1908 von den Fischereiberechtigten des Fischereigebietes „Aisch“ als freiwillige öffentliche Fischereigenossenschaft gegründet.
- (2) Der vorgenannte Fischereiverein wird seit längerem dem äußeren Erscheinungsbild nach als Fischereiverein geführt. Nach Klärung der Rechtsform sind die Mitglieder bestrebt, eine der tatsächlichen Rechtsform entsprechende Satzung zu errichten, möchten aber die eingebürgerte Bezeichnung als Fischereiverein fortführen. Sie haben daher die zuletzt bestehende Satzung vom 01.07.2010 in ihrer Jahreshauptversammlung vom 21.02.2016 vollumfänglich aufgehoben und gleichzeitig nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

- (1) Ungeachtet seiner Bezeichnung hat der Fischereiverein die Rechtsform einer freiwilligen öffentlichen Fischereigenossenschaft im Sinne der Artikel 32 Nr. 1 und 56 Bayerisches Fischereigesetz („**BayFiG**“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2008, zuletzt geändert am 22.07.2014.
- (2) Der Fischereiverein führt den Namen:

**Fischereiverein Neustadt a. d. Aisch und Umgebung**

- öffentliche Fischereigenossenschaft -

- in diesem Dokument durchwegs als „**Fischereiverein**“ bezeichnet -

- (3) Der Fischereiverein hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Fischereiverein und seinen Mitgliedern ist – soweit gesetzlich zulässig – Neustadt a. d. Aisch.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Fischereivereins haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Die Mitglieder sind gegenüber dem Fischereiverein nur zur Leistung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.
- (6) Der Fischereiverein unterliegt nach Art. 51 BayFiG der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gegenwärtig das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Fischereivereins ist:

- a. die gemeinsame Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser,
- b. die Verbreitung und Förderung des waidgerechten Angelfischens, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Fischereiverein erreicht diese Zwecke insbesondere durch

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes,
- b. Erhalt und Schutz, bestandsgefährdeter Fischarten, vor allem in den Genossenschaftsgewässern, Schaffung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
- c. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zur Erreichung dieser Ziele,
- d. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, besonders deren Reinhaltung,
- e. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen, besonders durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- f. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Fischereirechten,
- g. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft, der Wasserläufe und Schutz der Flora an und in den Gewässern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fischereiverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und unterwirft diesen Anforderungen seine Geschäftsführung.

(2) Der Fischereiverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Fischereivereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fischereivereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fischereivereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Fischereivereins fällt das zur Verteilung kommende Genossenschaftsvermögen an den Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, der

dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Zusammenhang mit der Fischerei und dem Gewässerschutz zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Fischereiverein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern, und
  - d. Jugendlichen unter 18 Jahren.
- (2) Aktive und passive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung bekleiden.
- (4) Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung ernannten Personen, welche sich um den Fischereiverein besonders verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Verwaltungsmitglieder. Ehrenmitglieder können außerdem alle Mitglieder werden, die 70 Jahre alt sind und mindestens 20 Jahre Mitglieder waren.
- (5) Die aktiven Mitglieder des Fischereivereins sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., solange sie aktive Mitglieder des Fischereivereins sind.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter besonderen Bedingungen und der Auferlegung einer Probezeit erfolgen.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet zur sofortigen Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das ganze laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Fischereiverein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Genossenschaftsgewässern ausüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Genossenschaftsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung, zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Genossenschaftsarbeit auswirken kann. Zu ihren Pflichten gehört insbesondere,
  - a. die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Fischereivereins zu befolgen,
  - b. über alle für die Bewirtschaftung der Genossenschaftsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Fischereiverein zu berichten,
  - c. die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen rechtzeitig zu entrichten sowie die festgelegten Arbeitsdienstleistungen zu erbringen,
  - d. kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Fischereiverein oder ein Mitglied des Fischereivereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch für Kauf und Pachtvorhaben des Fischereivereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Mitgliedern verloren geht.
- (3) Wer bis zum 31. Oktober eines Jahres mit seinen turnusgemäßen Leistungen in Verzug ist, kann nach erfolgter schriftlicher Abmahnung mit sofortiger Wirkung aus dem Fischereiverein ausgeschlossen werden. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt; das Mitglied kann nur jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand oder die Verwaltung erklärt werden.
  - b. durch den Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person war, durch deren Auflösung.
  - c. durch Ausschluss (nach näherer Maßgabe des § 8 der Satzung).
- (2) Der Fischereiverein behält sich in allen Fällen, auch im Falle eines Ausschlusses, den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr vor. Eine Rückzahlung der Beiträge ist – auch zeitanteilig – ausgeschlossen.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Genossenschaftsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Fischereivereins geschädigt hat, insbesondere wenn es
  - a. durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Fischereiverein erschlichen hat;
  - b. sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Fischereiverein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat;
  - c. innerhalb des Fischereivereins wiederholt oder erheblich sowie in vorwerfbarer Weise Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
  - d. sich in sonstiger Weise gegenüber dem Fischereiverein wiederholt treuwidrig verhalten hat.
- (2) Über Ausschlüsse entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vor der Entscheidung Mitteilung über das ihm vorgeworfene Verhalten zu machen und ihm, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben.
- (3) Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
  - a. Entziehung des Erlaubnisscheines für die Genossenschaftsgewässer;
  - b. Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 €;
  - c. Verweis mit oder ohne Auflagen.
- (4) Gegen den Beschluss der Verwaltung, das Mitglied auszuschließen, ist Berufung zum Schiedsgericht binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat schriftlich per Einschreibebrief zu erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Genosschaftsinstanz.

## **§ 9 Organe des Fischereivereins**

Die Organe des Fischereivereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Verwaltung,
- (3) der Fachausschuss,

- (4) die Mitgliederversammlung,
- (5) das Schiedsgericht, und
- (6) die Revisoren.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Fischereiverein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim mit Stimmzetteln durch die Jahreshauptversammlung des Fischereivereins auf die Dauer von 3 Jahren. Gewählt ist das Mitglied, das im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Liegt Stimmgleichheit bei geheimen Wahlen vor, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl einstimmig per Akklamation entscheiden, dass der 1. und der 2. Vorsitzende nicht schriftlich, sondern per Akklamation gewählt werden können.
- (3) Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung durch Beschluss, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (5) Der 1. Vorsitzende erfüllt folgende Aufgaben:
  - a. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Fischereivereins und überwacht dessen Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung anderen Beauftragten übertragen ist.
  - b. Er beruft und leitet die Verwaltungs- und Fachausschusssitzungen, die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen und unterzeichnet die zugehörigen Niederschriften. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen und sonstigen Veranstaltungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen.
  - c. Der 1. Vorsitzende erstellt das Verzeichnis der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Fischgewässer (Genossenschaftskataster) und hält dieses in aktuellem und richtigem Zustand.
  - d. Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Verpflichtungen des 1. Vorsitzenden nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Bayerischen Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.

- (7) Zur Verfügung über das Genossenschaftsvermögen sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf der 1. Vorsitzende der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000 Euro überschritten wird.

## **§ 11 Die Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung besteht aus:
- a. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
  - c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - d. dem Hauptgewässerwart und seinem Stellvertreter,
  - e. dem Weiherbeauftragten und seinem Stellvertreter,
  - f. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter,
  - g. dem Gewässerschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter,
  - h. dem Fischereirechtbeauftragten und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung per Handzeichen. Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl des Ausgeschiedenen hat in der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen.
- (5) Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a. Aufnahme von Mitgliedern;
  - b. Erlass einer Geschäftsordnung;
  - c. Geschäftsführung, Kassenführung, Schriftführung, Kauf und Pacht von Gewässern, Fischereirechten, Festsetzung der Gebühren für Erlaubnisscheine, Arbeitsdienstleistungen und Gebühren;
  - d. Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern;
  - e. Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen von Mitgliedern;
  - f. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen;

- g. Bestellung von Vertretern in die übergeordneten Verbände.
- (7) Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand.
- (8) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter zumindest der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden 1. Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung die Stimme des anwesenden 2. Vorstandes.

## **§ 12 Der Fachausschuss**

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
- a. dem Vorstand;
  - b. der Verwaltung;
  - c. den Gewässerwarten und Fischereiaufsehern.
- (2) Bezüglich der Sitzungen, Amtszeit, Wahl, Beschlussfassung und Beurkundung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Verwaltung (§ 11).
- (3) Der Fachausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten und überwacht deren Durchführung:
- a. Besatzmaßnahmen für die Fließ- und stehenden Gewässer;
  - b. Festsetzung genossenschaftsinterner Schonmaßnahmen und Schonzeiten; Gewässersperren.
  - c. Erlass einer Angel- und Gewässerordnung, Schiedsgerichts- und sonstiger notwendiger Genossenschaftsordnungen.
  - d. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb des 1. Kalendervierteljahres muss die Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Mindestens einmal im Quartal soll darüber hinaus eine Mitgliederversammlung stattfinden, die besonders der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Beratung des Vorstandes oder ähnlichen Zwecken dienen soll.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich zu berufen,
- a. wenn es das Interesse des Fischereivereins erfordert, oder
  - b. wenn 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangen.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand, der Verwaltung, dem Fachausschuss oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes.
  - b. Entlastung des Vorstandes, der Verwaltung und des Fachausschusses;
  - c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Wirtschaftsjahr;
  - d. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren für die Erlaubnisscheine und der Arbeitsdienstgebühren.
  - e. Wahl des Vorstandes, der Verwaltung und des Fachausschusses, der Revisoren und des Schiedsgerichtes.
  - f. Satzungsänderungen, Auflösung des Fischereivereins sowie Umwandlungsmaßnahmen.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekanntzugeben. Die Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der in der Genossenschaftsversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
- (9) Satzungsänderungen des Fischereivereins sowie Umwandlungsmaßnahmen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung des Umfangs der Fischereirechte der Mitglieder, soweit gesetzlich keine höhere Zustimmung erforderlich ist. Soweit gesetzlich vorgeschrieben ist zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
- (10) Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in der Versammlung oder binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich widerspricht.
- (11) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge,

Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- (1) In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs erst nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts eröffnet.
- (2) Die Funktion des Schiedsgerichts obliegt nach Art. 51 BayFiG der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist gegenwärtig das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (siehe Satzung § 1 Abs. 6).

#### **§ 15 Revisoren**

- (1) Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mittels Handaufheben für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während der Amtszeit ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine kommissarische Ersatzperson durch die Verwaltung zu bestellen.
- (4) Den Revisoren obliegen insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung, der Bücher und des Protokolls. Sie haben der Jahreshauptversammlung ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen über ihre Tätigkeit sowie etwaige Beanstandungen Bericht zu erstatten.

#### **§ 16 Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr des Fischereivereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge erfolgt bis spätestens 31.03. des betreffenden Haushaltsjahres
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens 31.03. einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (4) Im Anschluss an dessen Aufstellung ist der Jahresabschluss durch die Revisoren zu prüfen.

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Fischereivereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Fischereirechte erforderlich.
- (3) Nichtabstimmende werden den Nichtzustimmenden gleichgeachtet.
- (4) Im Falle der Auflösung wird der Fischereiverein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Bayerischen Fischereigesetzes, liquidiert. Als Liquidatoren fungieren die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung diese Tätigkeit nicht durch Beschluss anderen Personen übertragen hat.

### **§ 17 Veröffentlichungen**

Die Fränkische Landeszeitung - Neustädter Anzeigenblatt – wird als örtlich zuständige Tageszeitung für Veröffentlichungen bestimmt.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.2015 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.07.2010 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

\* \* \*